Individuen unter einander selbst, bei ohnehin unhinlänglichem Weidefutter und durch Stoßen und sonstige Kränkung der ans dern mehr Schaden, als Nußen dadurch bewirkt wird\*).

Ein so grenzenloses, gleichsam absichtliches Verderben in Betreff der fehlerhaftesten Beschaffenheit und Behandlung der Semeinweiden \*\*), sowohl der auf sandigem, als auch auf sumpfigem Boden, welche gleichwohl eine ganz eigene Kultur bedürfen, verdient die regste Aufmerksamkeit, um sich einer vortheilhaftern Benutzung der Viehwirthschaft in Zeiten versichert halten zu können.

Wenn irgend hier von einer Reform folder Semeinweisben+) in Beziehung auf ihre Verbesserung und zweckmäßigere Verwendung die Rede sein soll, sie mögen nun, wie so häufig, auf öden Pläßen, Brüchen, Aengern, Haiden, Holzungen, Moor = oder Sandstrecken bestehen: so ist bei so verschiedentlich Verechtigten, welche außerdem zum Theil kein Besitzthum weister haben, und auf etwas erpachtetes Kartosselseld höchstens ein Schwein oder eine Ziege und ein Paar Gänse nothdürstig unterhalten, sehr schwer ein Abkommen zu einer radikalen Versbesserung zu tressen, wenn nicht deren Theilung und Ausschedung durch gütliche Ausgleichung, durch weise Gesetz, ausmunternde Belohnungen oder sonst durch irgend eine bestiedigende Entsschädigung ermittelt werden kann, wobei auf keine Weise irgend ein Betheiligter zu kurz kommen darf+).

Duf eine für Ochsen bestimmte Mastweide läßt man weder Pferde noch andere Thiere gern zu, weil sie jene sowohl während, als nach dem Fressen beim Liegen und Wiederkauen in ihrer Ruhe stören, die ihnen gleichwohl zum Fettwerden so günstig ist. Den Pferden ist eine weniger fette Weide dienlich, weil sie von einer zu nahrhaften Nahrung gröbere Formen und weniger gute Eigenschaften annehmen, ihre Munterkeit verliezren und durch den Huftritt den Weiden nachtheilig sind.

<sup>5)</sup> D. Putsche's allgemeine Enchklopädie der gesammten Land = und Hauswirthschaft der Deutschen 2c. Leipzig bei Vaumgartner, 1827. II. Band, S. 576 ff.

<sup>†)</sup> Burger's Preisschrift: Ueber die Zertheilung der Gemeinweiden. Pesth 1818.

<sup>920</sup> Perordnung für das Fürst enthum Lüneburg, vom 25. Juni 1802. — Mener, über Gemeinheitstheilung, 3. B. s. 27. Sachsen=Gothaer Berordnung vom 2. Jan. 1833. Die Vertheilung der Gemeinheiten